

# **Satzung des Förderverein Raum Helios Gemeinschaft e.V.**

## **Präambel**

Die Arbeit des Vereins basiert auf der Notwendigkeit, eine oder mehrere Lebensgemeinschaften auf anthroposophischer Grundlage für Menschen mit und ohne Behinderung zu gründen. In diesen Lebensgemeinschaften sollen volljährige Menschen mit Behinderung im Erwerbs- und Rentenalter die Wohnmöglichkeit in einer familienähnlichen Gemeinschaft erhalten, in der Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam leben. Des weiteren soll in den Lebensgemeinschaften Raum gegeben werden für Pflegefamilien mit Kindern, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können und für behinderte Eltern mit ihren Kindern.

In diesem Sinne gibt sich der Förderverein Raum Helios Gemeinschaft folgende Satzung:

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Raum Helios Gemeinschaft“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.
2. Grundlage der Arbeit ist die anthroposophische Menschenkunde Rudolf Steiners
3. Sitz des Vereines ist Vechelde.  
Vereinsanschrift zum Zeitpunkt der Vereinsgründung:  
Am Grasewege 6, 38159 Vechelde
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist es im Raum um und in Braunschweig, Peine, Hildesheim die Möglichkeiten und Grundlagen zur Gründung einer oder mehrerer sozialtherapeutischer Einrichtungen für das gemeinschaftliche Leben von Menschen mit und ohne Behinderung zu schaffen.
2. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen i. S. d. § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung.
3. Der Verein sucht die Kooperation mit Vereinen und Institutionen, die sich ebenfalls der Arbeit mit behinderten Menschen widmen.
4. Der Verein fühlt sich der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet und ermöglicht in diesem Sinne die Teilhabe aller Menschen mit und ohne Behinderung am gesellschaftlichen Leben unter Gewährleistung der notwendigen Förderung und Hilfe für Menschen mit Behinderung.
5. Der Verein sichert im Rahmen seines Tätigwerdens die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderung und deren gesetzlichen Vertretern.

6. Aufgaben des Vereines sind insbesondere alle vorbereitenden Maßnahmen und Arbeiten, die zur Gründung einer Lebensgemeinschaft für Menschen mit und ohne Behinderung erforderlich sind und zum Betrieb einer solchen Einrichtung gehören. Diese Unterstützung geschieht durch Beratung und enge Zusammenarbeit mit dem „Gründungskreis Raum Helios Gemeinschaft“ und durch Zuwendungen, die auch der Absicherung der finanziellen Ausstattung der Lebensgemeinschaft dienen können. Dazu gehört weiter die Einnahme von Spenden und Stiftungsgeldern zur Verwendung für den Aufbau und den Betrieb der Einrichtung.
7. Der Verein kann für die Inbetriebnahme und Trägerschaft der gegründeten sozialtherapeutischen Einrichtung(en) eine gemeinnützige GmbH (gGmbH), GbR, Genossenschaft oder auch andere Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung gründen oder sich an solchen beteiligen. Das nähere regelt die Satzung der gGmbH, GbR, Genossenschaft oder anderen Körperschaft.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein beantragt seine Mitgliedschaft in folgenden Verbänden:

1. Anthropoi - Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
2. Landesverband Paritätischer Niedersachsen e. V.

### **§ 5 Mitglieder des Vereins**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell, tätig oder finanziell unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Die Befugnisse zur Ausübung der Mitgliedsrechte beginnen nach der Aufnahme durch den Vorstand mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag und Vereinsfinanzierung**

1. Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen sind dies: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse von öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Trägern, Zuwendungen Dritter.
2. Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Es besteht die Möglichkeit sich auf Antrag von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien zu lassen. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Wahl und Abwahl von zwei Kassenprüfern
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die Ihrer Pflicht der Mitgliedsbeitragszahlung im Zeitraum seit ihrer Aufnahme in den Verein bis mindestens zum Datum der Mitgliederversammlung nachgekommen sind.
7. Über die Beschlüsse (und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf) der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so führen die verbliebenen Mitglieder bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte alleine weiter.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten einvernehmlich.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Quartal oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per e-mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per e-mail oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per e-mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes
7. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt.
8. Bei Mitgliederversammlungen hat der Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet,

sofern dies der Vorstand wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen jeweils zur Hälfte an „Anthropoi - Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.“ und an den „Landesverband Paritätischer Niedersachsen e. V.“ und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig bzw. mildtätig gemäß § 2 zu verwenden.

## **§ 11 Inkraftsetzung**

Diese Satzung tritt am Tage der Vereinsgründung, dem 14.12.2013, in Kraft.